



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	
Zl. 21/SN-139/ME XVIII. GP	-GE/19. P2
Datum: 30. APR. 1992	
08. Mai 1992	
Verteilt	BVK: 0 87864

Zl. 63/92
 Zl. 75/92

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufbringung
 von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings
 (Agrarmarketingbeitragsgesetz 1992)

Zl. 17.107/01-I A 7/92

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung
 der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria" (AMA-
 Gesetz 1992)

Zl. 17.106/01-I A 7/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung der oben genannten Gesetzesentwürfe samt Materialien und nimmt in der erstreckten Frist dazu wie folgt gemeinsam Stellung. Da die beiden Gesetze in einem untrennbaren Zusammenhang miteinander stehen, gibt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag zu diesen beiden Gesetzesvorhaben eine gemeinsame Stellungnahme ab.

Das Vorhaben der Schaffung einer gemeinsamen Marktordnungs- und Marketingstelle "Agrarmarkt Austria" und der (teilweisen) Finanzierung ihrer Tätigkeit im Bereich des Agrarmarketing durch Beiträge wird grundsätzlich begrüßt. Voraussetzung für die Sinnhaftigkeit des Ersatzes der bisherigen landwirtschaftlichen Fonds und Kommissionen durch die neue AMA und deren Betrauung mit dem Agrarmarketing im allgemeinen ist jedoch, daß nicht

- 2 -

bloß das Personal der bestehenden Fonds und Kommissionen insgesamt übernommen und durch zusätzliches Personal ergänzt wird, sondern daß durch Schaffung der gemeinsamen AMA sowohl Personal- als auch Ausrüstungskosten gespart, alle durch die Vereinigung entstehenden und möglichen Synergieeffekte genutzt und damit die zur Verfügung gestellten Mittel auch wirklich sparsamst und effizient eingesetzt werden können. Zweckmäßig wäre wohl auch die Einbeziehung der bestehenden Weinmarketinggesellschaft.

Voraussetzung für die Sinnhaftigkeit des Zusammenschlusses zur AMA ist auch, daß vor allem im Agrarmarketingbereich nicht behördenhaft, sondern effizient, rasch und sparsam, somit marktwirtschaftlich vorgegangen wird. Sollte dies nicht funktionieren und mit dem übernommenen bzw. vorhandenen Personal die rein privatwirtschaftlichen Marketingaufgaben nicht effizient erfüllt werden können, wäre die Ausgliederung dieser Aufgaben in eine rein privatwirtschaftlich organisierte gemeinsame Agrarmarketinggesellschaft (GmbH oder AG) sinnvoll.

1.) Zum Entwurf des AMA-Gesetzes im einzelnen:

Zu den Aufgaben der AMA (§ 2 Abs. 1) im eigenen Wirkungsbereich wäre nicht nur die "zentrale Markt- und Preisberichterstattung" sondern auch die allgemeine und individuelle Information der landwirtschaftlichen Produzenten und Verarbeitungsbetriebe zu zahlen. Die AMA müßte vor allem im eigenen Wirkungsbereich den Servicecharakter für die Landwirtschaft betonen.

Ein wesentlicher Teil der Aufgaben, vor allem im eigenen Wirkungsbereich besteht in der Förderung des Agrarmarketings, in Maßnahmen zur Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte und Verarbeitungserzeugnisse, Qualitätsverbesserung, usw. Dieser wesentlichen Aufgabe müßte auch in den Organen der AMA Rechnung getragen werden, um zu vermeiden, daß die AMA eine bloße Fortsetzung der bisherigen Fonds bzw. der Vieh- und Fleischkommission wird. Es wäre daher sowohl ein Vorstandsmitglied als

- 3 -

auch ein Fachausschuß für Agrarmarketing bzw. Absatzförderung (nicht beschränkt auf einzelne Produkte oder Produktgruppen) einzuführen und für dieses Vorstandsmitglied ein erstklassiger Fachmann aus dem privatwirtschaftlichen Marketingbereich zu suchen.

Im folgenden regelt der Gesetzesentwurf sehr detailfreudig die Ausschreibung zur Bestellung der Vorstandsmitglieder, wobei z.B. § 6 völlig unnötig ist, ebenso § 9. Es muß in einem Gesetz weder vorgesehen werden, daß Bewerber in ihrem Bewerbungsgesuch Gründe für ihre Eignung angeben - unterlassen sie den Eignungsnachweis in ihrer Bewerbung wird diese wohl abzulehen sein - , noch daß Bewerber keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der Funktion oder Parteistellung haben. Auch die Verständigungspflicht für nichtberücksichtigte Bewerber ist eine Sache der Höflichkeit, nicht aber einer eigenen gesetzlichen Bestimmung.

Zu überdenken wäre die vorgesehene Zusammensetzung des Verwaltungsrates, der wohl das die AMA dominierende Gremium sein wird. Hier wäre anläßlich der Schaffung einer neuen Körperschaft und eines neuen Instrumentariums des landwirtschaftlichen Förderungswesens darauf zu achten, daß die bisherigen starre sozialpartnerschaftliche Beschickung dieser Gremien beendet wird und zumindest überwiegend Vertreter aus dem Bereich der Landwirtschaft, sowie Vertreter des Landwirtschaftsministeriums und allenfalls, im Sinne der sparsamen Gebarung, des Finanzministeriums vertreten sind. Wenn man berücksichtigt, daß auch Marketing für landwirtschaftliche Produkte gemacht werden soll und Lebensmittel, soweit notwendig, bewirtschaftet werden, ist auch noch eine gewisse Anzahl an Vertretern der Bundeswirtschaftskammer und der Bundesarbeitskammer vertretbar, die aber zahlenmäßig hinter den Vertretern der Landwirtschaft zurückzubleiben hat. Eine zusätzliche Vertretung des Gewerkschaftsbundes einer zwar großen, aber rein privaten Vereinigung, der nur die gleichen Interessen wie die Bundesarbeitskammer wahrnehmen kann, ist entbehrlich. Es ist auch nicht sachgerecht, daß in einer

- 4 -

Organisation, die primär in der Landwirtschaft tätig ist, doppelt so viele Vertreter aus dem Arbeitnehmerbereich wie aus der Landwirtschaft vertreten sind. Sinnvoll wäre es, zu den Vertretern der Präsidentenkonferenz, der Bundesarbeitskammer und der Bundeswirtschaftskammer (diese etwa im Verhältnis 4 : 2 : 2) auch einige (etwa vom Landwirtschaftsminister zu entsendenden) Vertreter aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Produzenten und der agrarische Produkte verarbeitenden Betriebe in den Verwaltungsrat einzubeziehen. Dadurch bestünde eine echte Chance, die AMA weitgehend zu entpolitisieren und ihre sachbezogene Aufgabe in den Vordergrund zu stellen.

Um die Abhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder von der entsendenden Stelle zu reduzieren, wäre auch der in § 10 Abs. 6 als Erlösungsgrund für die Mitgliedschaft vorgesehene bloße Widerruf zu erschweren. Ein solcher Widerruf dürfte nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Allerdings wäre sowohl für Vorstandsmitglieder als auch für Verwaltungsratsmitglieder die Bestellung nur auf bestimmte Zeit, etwa drei oder vier Jahre, und die höchstens einmalige Wiederbestellung einzuführen. Vor allem der Vorstand, dem das Management obliegt, sollte (wie in der Privatwirtschaft) lediglich auf bestimmte Zeit zu bestellen sein. Eine Abberufung auch der Verwaltungsratsmitglieder wäre bei grober Pflichtenverletzung des oder der Mitglieder vorzusehen. Diese Abberufung könnte durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erfolgen.

Wie bereits ausgeführt, sollte analog zum vierten Vorstandsmitglied auch ein vierter Fachausschuß für Agrarmarketing bestellt werden. Die Zusammensetzung der Fachausschüssen sollte gleichfalls, anders als bisher, vom starren Sozialpartnerproporz befreit werden und entsprechend unserem obigen Vorschlag überwiegend aus Vertretern der Landwirtschaft, aber auch der verarbeitenden Betriebe, bei den Fachausschüssen etwa der Molkereien, der Mühlen und Bäcker sowie der Fleischer, besetzt werden. Im Fachausschuß für Agrarmarketing müßten natürlich Vertreter aus

- 5 -

allen wesentlichen landwirtschaftlichen Produktionszweigen vertreten sein.

Wenngleich es nicht erforderlich erscheint, wäre es noch am ehesten im Kontrollausschuß sachlich vertretbar, die bisherige sozialpartnerschaftliche Beschickung aufrechtzuerhalten, wobei aber zweckmäßigerweise, und zwar vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (auf Vorschlag der jeweiligen Kammern) zu nominieren, auch (etwa zwei) Vertreter der Rechtsanwaltschaft und der Wirtschaftstrehänder aufzunehmen wären. Damit würde eine sachgerechte und professionelle Kontrolle nach rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglicht (daß der Jahresabschluß durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu prüfen ist, ist wohl bei einer derartigen wirtschaftlich bedeutenden Körperschaft selbstverständlich).

Der Jahresabschluß (§ 19) wäre selbstverständlich wie im Wirtschaftsrecht in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und vorzulegen. Wenn schon ein Finanzplan zwingend zu erstellen ist, dann wären im Jahresabschluß auch wesentliche Abweichungen vom Finanzplan darzustellen und zu erklären.

In § 20 ist die ausdrückliche Anführung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für Organe zu AMA zu begrüßen, doch wäre auch hier das Sparsamkeitskriterium durch Einfügung des Wortes "sparsam" vor "verwalten" zu betonen.

Die vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung (§ 23) sollte, abgesehen von den grundsätzlichen Regeln der Absätze 1 und 2, nicht weiter durch das Gesetz determiniert werden. Hier müßte der noch dazu unter Aufsicht des Landwirtschaftsministers stehende Verwaltungsrat autonom eine sinnvolle Regelung der inneren Organisation beschließen, ohne daß es hiezu gesetzlicher Ausführungen bedarf.

- 6 -

Die Bestimmungen des § 24 über das Aufsichtsrecht des Landwirtschaftsministers sind zum Teil überflüssig, zum Teil nicht gut formuliert. Es könnte wohl einfach heißen:

"Abs. 1 : Das Aufsichtsrecht über die AMA steht dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu. Er ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Fachausschüsse einzuladen. Ferner ist der Bundesminister für Finanzen einzuladen. Die geladenen Bundesminister können sich durch einen Bediensteten ihres Bundesministeriums vertreten lassen.

Absatz 2 ist entbehrlich. Absatz 4 ist gleichfalls entbehrlich.

Soweit dies nicht durch das Rechnungshofgesetz vorgesehen ist, wäre jedenfalls eine Kontrolle der AMA auch durch den Rechnungshof einzuführen.

In § 34 wäre in Sinne des sparsamen Personaleinsatzes nach Möglichkeit auch die Verwendung des Personals der in § 1 Abs.1 genannten Fonds und Kommissionen für die Tätigkeit der AMA vor dem 1. Juli 1993 vorzusehen.

Bei den Bestimmungen über den Datenverkehr (§ 39) wäre vorzusehen, daß die Weitergabe der Daten grundsätzlich nur anonymisiert zulässig ist, sofern nicht für bestimmte gesetzlich vorgesehene Zwecke personenbezogenen Daten erforderlich sind.

Eine eigene Bestimmung über "sprachliche Gleichbehandlung" von Frauen und Männern ist insbesondere wegen der Gültigkeit des Gleichbehandlungsgesetzes entbehrlich.

2.) Zum Agrarmarketingbeitragsgesetz:

Durch dieses Gesetz sollen in vielen Bereichen Beiträge (offenbar als Marketing- oder Absatzförderungsbeiträge gemeint) eingehoben werden, die bisher von der landwirtschaftlichen Marktordnung und deren Regelung befreit waren, wie etwa von Garten-

- 7 -

bau- und Obstbaubetrieben. Bei der Viehwirtschaft werden die Schafe inkonsequenterweise als Beitragsquellen ausgenommen. Besonders bemerkenswert und jedenfalls abzulehnen ist es allerdings, daß die Forstwirtschaft ohne irgendeine Begründung und ohne irgendwelche Vorteile davon zu haben, in die Beitragspflicht einbezogen werden soll. Da die Forstwirtschaft weder im AMA-Gesetz noch bei den Maßnahmen in § 1 des Marketingbeitragsgesetzes vorkommt (und auch kein sachlicher Grund, insbesondere keine Notwendigkeit hiefür besteht), wäre sie auch als Beitragsgegenstand bzw. Beitragsschuldner aus diesem Gesetz zu eliminieren.

Statt von der Forstwirtschaft als zusätzliche Belastung Beiträge einzuheben, wäre auch sie für die landschaftsgestaltende und vor allem landschaftsschützende Tätigkeit zu fördern bzw. müßten der Forstwirtschaft zumindest die Belastungen abgegolten werden, die erst durch die Waldöffnung und den dadurch vermehrten Waldtourismus entstanden sind und weiter entstehen. Dies wäre allerdings im Forstgesetz zu regeln. Dort wäre auch vorzukehren, daß der Waldbesitzer keinesfalls für Unfälle haftet, die Benützer der Wald- oder Forstwege erleiden oder Personen, die überhaupt den Wald durchstreifen (ausgenommen den Fall direkter Verletzungen durch den Waldbesitzer oder dessen Arbeiter).

Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sollte sich die Beitragspflicht überhaupt auf die Bereiche beschränken, die auch bisher durch die Marktordnung (Getreide, Milch und Viehwirtschaft) geregelt waren und wo auch die meisten Absatz- und/oder Überschußprobleme bestehen. Wenn aber praktisch schon die gesamte landwirtschaftliche Produktion in die Beitragspflicht aufgenommen werden soll, so müßte dies auch bei den Aufgaben und der Organisation der AMA berücksichtigt werden. Dann wären auch die jetzt nicht in den Beitragsgegenstand aufgenommenen Tierarten aufzunehmen und Gemüse und Obst generell (nicht nur taxativ aufgezählte Sorten) einzubeziehen. In

- 8 -

diesem Fall wäre aber auch vorzusehen, daß die von den einzelnen Sparten aufgebrachten Beitragsmitteln auch spartenbezogen einzusetzen und zu verwenden sind (kein Landwirt, der sich von der Getreideüberschußproduktion entfernt und zu Obst, Gemüse oder Ölsaatenbau übergeht, hätte Verständnis dafür, daß seine gewünschte und geförderte Produktion mit Beiträgen belastet wird, die dann wieder der Überschußproduktion - Getreide oder Milch - zukommt.

Im Sinne der bisherigen Gegebenheiten auf dem Landwirtschaftssektor wäre schon im Agrarmarketingbeitragsgesetz vorzusehen, daß auch der Bund (allenfalls auch die Länder) zusätzlich zu den Beiträgen Mitteln zur Förderung der gewünschten Maßnahmen zu leisten haben.

Wenngleich durch die einzuhebenden Beiträge der Produzent nicht direkt, sondern erst der Übernehmer oder Weiterverarbeiter landwirtschaftlicher Produkte belastet wird, wäre ausdrücklich die Selbstvermarktung durch landwirtschaftliche Produzenten oder die Direktvermarktung durch Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Produzenten von der Beitragspflicht auszunehmen.

Gesetzestechisch klingt es auch unschön und ist es auch nicht richtig, den § 2 mit "Beitragsgegenstand" zu überschreiben und tatsächlich Beitragsschuldner aufzuzählen (wer ...übernimmt). Schließlich ist es, wenn all diese Handels- oder Verarbeitungsbetriebe durch Beiträge belastet werden sollen, systemwidrig, als einzige Erzeuger Gärtner beitragspflichtig zu machen und noch dazu nicht deren Produkte, sondern deren bewirtschaftete Flächen als Bemessungsgrundlage heranzuziehen (noch dazu in unbestimmter Höhe, wenn keine Zeiteinheit angefügt wird).

- 9 -

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schließt gesondert die viele grundsätzliche Fragen behandelnde Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Burgenland an.

Wien, am 27. April 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Schuppich', written in a cursive style.

1 Beilage